

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Architektur
an der Hochschule Augsburg
vom 28. Januar 2014**

In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11. Juli 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Masterstudiengangs Architektur. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001, GVBl 2001, S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 01. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Architektur zu befähigen.

(2) ¹Der modular aufgebaute Masterstudiengang bereitet die Studierenden auf anspruchsvolle Berufsfelder in Architekturbüros, in der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst oder in einer selbstständigen Tätigkeit vor. ²Ein breites Angebot an Wahlpflichtmodulen ermöglicht den Studierenden eine individuelle Vertiefung ihres Studiums. ³Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren sein. ⁴Es erfüllt ferner die ausbildungsbezogenen Voraussetzungen für die Aufnahme in die deutschen Architektenkammern sowie die EU-Berufsanerkennungsrichtlinien.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist jeweils zum Sommersemester und zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

(2) ¹Das Masterstudium Architektur umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit. ²Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.

(3) Das Studium für den Masterstudiengang wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ETCS) mit insgesamt 90 Credits bewertet.

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Qualifikation für das Studium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur und für die Aufnahme des Studiums ist ein mit 210 Leistungspunkten und einer Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossenes Studium der Architektur an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss.

²Wird ein ausländischer Hochschulabschluss nachgewiesen, ist die Abschlussnote bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen. ³Für den Fall, dass ein nicht vergleichbares Notensystem der Abschlussnote zugrunde liegt, erfolgt die Umrechnung nach der qualifizierten Bayerischen Formel.

(2) ¹Absolventen mit einer Qualifikation von mindestens 180 Leistungspunkten und einer Gesamtnote „gut“ oder besser sind gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG zum Studium zuzulassen, wenn sie die fehlenden Leistungspunkte binnen eines Jahres nach der Immatrikulation aus dem Studienangebot der Fakultät für Architektur und Bauwesen nachweisen. ²Die Immatrikulation erfolgt insoweit unter dem Vorbehalt der Nachqualifikation. ³Die Prüfungskommission legt fest, welche Module aus dem Bachelorstudiengang Architektur für die Nachqualifikation zu belegen sind. ⁴Die nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen sind bei max. einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Studiums erfolgreich abzulegen.

(3) ¹Absolventen mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,5 werden ohne Eignungsverfahren zum Masterstudium zugelassen. ²Absolventen mit einer Prüfungsgesamtnote zwischen 1,6 und 2,5 haben die studiengangsspezifische Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 5 dieser Satzung nachzuweisen.

(4) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen nach Absatz 1 entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG. ²Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind.

§ 5 Eignungsverfahren

(1) ¹Zur Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist berechtigt, wer sich gem. §§ 15 Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 1 der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfung in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. September 2008, fristgerecht angemeldet hat.

(2) ¹Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, eines Portfolios bestehend aus 3 Entwürfen und eines 20-minütigen Aufnahmegespräches, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. ²Nähere Einzelheiten werden in der Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt.

(3) ¹Durch das Eignungsgespräch soll ermittelt werden, ob die Bewerber die studiengangsspezifische Eignung besitzen, um die Ausbildung zu einem klassisch praktizierenden Architekten erfolgreich abschließen zu können. ²Darüber hinaus sollen die Bewerber eine besondere Eignung in künstlerischer Hinsicht aufzeigen. ³Insgesamt sollen die Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie für den Studiengang die spezifische Eignung besitzen.

(4) ¹Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professoren des Masterstudienganges bewertet, die durch die jeweilige Prüfungskommission bestellt werden. ²Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

(5) ¹Über die Durchführung des Aufnahmegespräches wird ein Protokoll angefertigt, welchem Tag und Ort des Aufnahmegespräches, die Namen der beteiligten Prüfer, der Name des Bewerbers, die Auswahlkriterien und das Ergebnis des Aufnahmegespräches zu entnehmen sind. Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

§ 6 Module und Prüfungen

(1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte, die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Einzelheiten regelt der Studienplan.

(2) ¹Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. ²Alle Module sind für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich. ³Aus den, den Modulgruppen zugeordneten Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne eine Auswahl treffen. ⁴Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich wählen (Wahlmodule).

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Studienplan

¹Die Fakultät für Architektur und Bauwesen der Hochschule Augsburg erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

§ 8 Prüfungskommission

(1) Für den Masterstudiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Bauwesen besteht.

(2) ¹Die Prüfungskommission wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzenden übertragen, mit Ausnahme von Entscheidungen gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 RaPO.

§ 9 Masterarbeit

(1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird zu Beginn des dritten theoretischen Semesters ausgegeben. ²Voraussetzung ist der Nachweis, dass in Studienmodulen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Kreditpunkten die Modulendnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.

(2) Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 15 Kalenderwochen.

(3) Die Masterarbeiten werden von den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern betreut.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in einem Masterkolloquium persönlich zu präsentieren. ²Das Masterkolloquium besteht aus einem mündlichen 20- minütigen Vortrag und einer 10- minütigen Diskussion zum Thema der Masterarbeit. ³Das Kolloquium wird bei der Bewertung der Masterarbeit berücksichtigt.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und der Masterarbeit nach der Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. §§ 7 Abs. 2 Satz 3, 11 Abs. 2 RaPO i.V.m. 8 Abs.1 und 6 APO.

(3) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen und endnotenbildenden und nicht endnotenbildenden Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit vom Prüfer oder der Prüferin mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 11 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß den Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

(1) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“, verliehen. ²Die Verleihung des akademischen Grades setzt voraus, dass die Absolventen im grundständigen Hochschulstudium und in diesem Masterstudium zusammen insgesamt mindestens 300 ECTS-Kreditpunkte erworben haben.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 13 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 29. April 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 29. April 2014.

Augsburg, 29. April 2014

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 29. April 2014 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. April 2014 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. April 2014.

Abkürzungen:

| | |
|------|-----------------------------|
| LP | Leistungspunkte |
| SWS | Semesterwochenstunden |
| EX | Exkursion |
| PA | Projekt |
| PROJ | Projektstudium |
| S | Seminar |
| SU | Seminaristischer Unterricht |
| MA | Masterarbeit |
| WPM | Wahlpflichtmodul |

Formen von Modulendprüfungen:

| | |
|---------------|---|
| Projektarbeit | Semesterbegleitende Ausarbeitung einer studienprojektbezogenen Aufgabenstellung. Abgabe in Papierform, mit Modellen unterstützt und digital, verbunden mit min. 2 Zwischenpräsentationen sowie einer Abschlusspräsentation der Projektarbeit. Den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung. Zeitlicher Gesamtumfang 240 h. |
| Präsentation | 20- 30 min. und eine Vorbereitungszeit von 14 bis 20 Stunden. |
| Studienarbeit | Semesterbegleitende praktische Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit einer über das Semester andauernden Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform, mit Modellen unterstützt ggf. digital, verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung. Zeitlicher Gesamtumfang 75-90 h. |
| Masterarbeit | Themenbezogene Ausarbeitung. Abgabe sowohl in Papierform und mit Modellen unterstützt, wie auch digital verbunden mit einem Kolloquium als Abschlusspräsentation der Masterarbeit. Den Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung. Zeitlicher Gesamtumfang 600 h. |
| Kolloquium | Vortrag 20 Minuten + 10 Minuten Diskussion |

Anlage : Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|--------|--|-----------|-----------|------------------------------|------------------------------------|
| Lfd Nr | Modul | SWS | LP | Art der Lehr-Veranstaltungen | Prüfungsform und Bearbeitungsdauer |
| 1 | Projektstudio I | 8 | 12 | S 2)5) | 1 Studienarbeit 240 h |
| 2 | Projektseminar I | 3 | 5 | S 2)3)5) | 1 Studienarbeit 75 h |
| 3 | Projektstudio II | 8 | 12 | S 2)5) | 1 Studienarbeit 240 h |
| 4 | Projektseminar II | 3 | 5 | S 2)3)5) | 1 Studienarbeit 75 h |
| 5 | Masterarbeit | 0 | 20 | | 1 MA Kolloquium 1) 3) 60 h |
| 6 | Masterseminar II | 4 | 6 | S 3) | 1 Studienarbeit 90 h |
| 7 | Sondergebiete I | 3 | 5 | S 2)5) | 1 Studienarbeit 90 h |
| 8 | Sondergebiete II | 3 | 5 | S 2)5) | 1 Studienarbeit 90 h |
| 9 | WPM Konstruktion und Technik | 3 | 5 | S 5) | 1 Studienarbeit 90 h |
| 10 | WPM Planungsgrundlagen und Darstellung | 3 | 5 | S 5) | 1 Studienarbeit 90 h |
| 11 | WPM Schlüsselkompetenzen | 4 | 5 | 4) | 4) |
| 12 | WPM Architektur und Baugeschichte | 3 | 5 | S 5) | 1 Studienarbeit 90 h |
| | Summen | 49 | 90 | | |

Anmerkungen:

1) Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die Note der schriftlichen Masterarbeit und die Note der Präsentation im Verhältnis 4:1 gewichtet.

2) Die Module „Projekt Studio I“, „Projektstudio II“, „Projektseminar I“ und „II“ sowie „Sondergebiete I und II“ können in englischer Sprache abgehalten werden.

3) Die Lehrveranstaltungen „Projektseminar I“, „Projektseminar II“ und „Masterseminar“ können nur als bestanden mit der entsprechenden Note gewertet werden, wenn die thematisch darauf aufbauenden Lehrveranstaltungen „Projektstudio I“, „Projektstudio II“ und „Masterarbeit“ ebenfalls mindestens als bestanden gewertet werden.

4) Das Modul „Schlüsselkompetenz“ kann aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Augsburg gewählt werden. Dabei richten sich die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges. Das Modul „Schlüsselkompetenz“ soll den Studierenden Einblicke in fachfremde Wissenschaftsgebiete und so die Fähigkeit fördern, sich in Denk- und Arbeitsweisen außerhalb der eigenen Studienrichtung einarbeiten zu können. Regelbeispiele sind Fächer wie Interkulturelle Kommunikation (Fremdsprachen) und Soft Skills.

5) Qualifikationsziel der Module „Projektstudio I“ und „Projektseminar I“ ist die Vertiefung der Fähigkeit zur architektonischen Gestaltung und der Kenntnisse zu städtebaulichen Implikationen von Planung und Gestaltung. In den Modulen „Projektstudio II“ und „Projektseminar II“ sollen umfassenden Kenntnisse des Zusammenhangs zwischen Material, Konstruktion und Form sowie deren Anwendung innerhalb komplexer Entwurfsthemen konzeptionell, methodisch und wissenschaftlich vermittelt werden. Qualifikationsziel der Module „Sondergebiete I und II“ ist das Erlernen der Fähigkeit zur Konzeption integrierender Konzepte und die Vertiefung von Fertigkeiten der Ausarbeitung und Darstellung. In den Wahlpflichtmodulen 9, 10 und 12 sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten sowie im Darstellen und Erläutern funktionaler, gestalterischer, technischer und wirtschaftlicher Aspekte vervollkommen werden. Darüber hinaus sollen weitere Kompetenzen im verbalisieren von inhaltlichen Positionen auf wissenschaftlichem Niveau erworben werden.

Anlage 2: Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifische Eignung

Zur Feststellung der studiengangsspezifische Eignung werden die eingereichten Bewerbungsunterlagen, das Portfolio und das 20- minütige Eignungsgespräch nach folgendem Schema bewertet. Die studiengangsspezifische Eignung ist nachgewiesen wenn mindestens 60 Punkte erreicht wurden.

| Prüfungskriterium | Erreichbare Einzelpunktzahl | Höchste erreichbare Punktzahl |
|---|--|--------------------------------------|
| Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium | 1,6 – 1,9 | 40 |
| | 2,0 – 2,3 | 20 |
| | 2,4 – 2,5 | 10 |
| Portfolio | Gesamtgestaltung des Portfolios | 10 |
| | Gestalterische Qualität der Entwürfe | 10 |
| | Bearbeitungstiefe der Projekte | 10 |
| Eignungsgespräch | Problemlösungs-kompetenz | 10 |
| | Besonders gestalterische Eignung | 10 |
| | Praxiserfahrung im Sinne einer min. 16-wöchigen ununterbrochenen Tätigkeit in einem Architekturbüro 1) | 10 |

1) Als Nachweis der Praxiserfahrung ist eine einfache Bestätigung des Arbeitgebers ausreichend. Der Bestätigung sollen eine kurze Beschreibung der Tätigkeit sowie des abgeleisteten Zeitraums zu entnehmen sein. Darüber müssen der Namen des Architekturbüros und die Unterschrift des Arbeitgebers enthalten sein.